



Das passt!

Neuigkeiten iZm Gesetzentwurf für pauschale Vergütung ab 01.01.2026

Am 16.09.2024 wurde der Gesetzesentwurf zur geplanten Reform der Betreuervergütung ab 01.01.2026 veröffentlicht. Die meisten von Ihnen werden davon gehört haben. Wir stellen Ihnen hier zusammengefasste Informationen und Infos zu einer **Vorschauberechnung im Programm** zur Verfügung.

1) Programm-Update - Vorschau und Gegenüberstellung alt/neu

Mit dem neuesten Update von Betreuung §BtG ist eine gegenüberstellende Vorschau der bisherigen Vergütung gegenüber der neuen Vergütung (Entwurf) möglich.

Unter Extras --> Statistik Pauschale gibt es in der neuen Version eine Option „Vorschau Gesetzentwurf 2026“. Dies dient zur vorläufigen Orientierung, was zu erwarten ist.

Setzt man dieses Häkchen, errechnet das Programm zum Vergleich, die zu erwartende Vergütung für den eingestellten Zeitraum. So als gelte das Gesetz schon für diesen Zeitraum.



Statistik Pauschale

Zeitraum:
von: 01.01.2024 bis: 31.12.2024

Vorschau Gesetzentwurf 2026
 noch nicht in Rechnung gestellt

Filter:
Amtsgericht: Merkmale
Betreuer: Altbetreuer
 Betreuer berechnen Ersatzbetreuer berechnen

2) Informationen zum Gesetzentwurf für pauschale Vergütung ab 01.01.2026

Link zum Gesetzesentwurf:

[BMJ - Gesetzgebung - Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern](#)



Das passt!

Informationen aus dem Online-Lexikon Betreuungsrecht:

https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/Betreuerverg%C3%BCtung_2026

Hier finden Sie auch Stellungnahmen und Berechnungen.

Petition gegen den Entwurf

Dieser Entwurf ist sehr umstritten und stößt bei freiberuflichen Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsvereinen, Berufsverbänden und etlichen Fachleuten der Betreuerszene auf Unverständnis, Frustration und Ablehnung. Es wurde bereits eine Petition eingereicht gegen diesen Entwurf. Auch Sie können (nach eigener Prüfung und Bewertung) diese Petition unterzeichnen.

[Petition · Erhöhung der Vergütung für Betreuerinnen und Vereinsbetreuerinnen - Deutschland · Change.org](#)

Kurzinfo zu den Änderungen aus dem Entwurf:

- Nur noch 2 Stadien: Erstes Jahr und weitere Jahre
- Keine Sonderpauschalen nach § 10 VBVG
- Nur noch zwei Vergütungsstufen
- Kein Unterschied zwischen stationär und andere Wohnform

Kritik an dem Entwurf:

Eine Hauptkritik an dem Entwurf ist besonders deutlich zu vernehmen. Betreuungen für Menschen im Heim werden im Vergleich zur alten Vergütungsregelung bessergestellt, Betreuungen für Menschen in einer anderen Wohnform dafür aber schlechter. Anstatt die Vergütung insgesamt für alle zu verbessern, werden Teilverbesserungen auf Kosten von Teilverschlechterungen vorgenommen.

Es gäbe demnach zwar Beteiligte, die mit dieser Konstellation durchaus besser fahren als vorher (Zahl der Heimbewohner überwiegt im Portfolio). Aber vor allem diejenigen, die viele Betreuungsfälle für Menschen in „anderer Wohnform“ führen, werden eben schlechter gestellt als vorher. Das wird berechtigterweise als Zumutung und „Schlag ins Gesicht“ empfunden.

Es käme eben nun sehr stark auf das individuelle Mischungsverhältnis zwischen Menschen in einer Einrichtung und Menschen „in anderer Wohnform“ an. Damit werden aber letztlich finanzielle Anreize in die falsche Richtung geschaffen.



Das passt!

Eine Vergütungsanpassung, die von den einen nimmt, um es den anderen zu geben ist eine Umverteilung vorhandener Gelder auf Kosten bestimmter Fallkonstellationen und keine Aufwertung und Anerkennung der Berufsgruppe, bzw. der Betreuer Tätigkeit durch deutliches finanzielles Engagement.

Die Ausrichtung der Betreuungsrechtsreform 2023 würde durch diese neue Vergütungsregelung, mit den darin geschaffenen Anreizen, konterkariert werden. Die Betreuungsrechtsreform 2023 betont u.a. die Wichtigkeit der UN-BRK, die unterstützte Entscheidungsfindung, die Wunscherhebungspflicht, die Hilfe bei einer möglichst selbstständigen Lebensführung, ... Die neue Vergütungsregelung würde nun aber gerade Anreize schaffen, Menschen eher in den weniger individuellen, stationären Einrichtungen zu belassen, nicht den aufwändigeren Weg zu gehen oder umtriebige Betreute, die in der eigenen Wohnung leben erst gar nicht anzunehmen.

Das Ziel, dass Betreuerinnen und Betreuer auskömmlich vergütet werden – und zwar alle - wird nicht erreicht, wenn man billigend in Kauf nimmt, dass die Refinanzierung für besonders komplexe Fälle eher schlechter als besser wird und damit Betreuer/innen sogar benachteiligt werden, die besonders komplexe Fälle führen.

Die Auswirkungen würden nach dieser Kritik eindeutig dahin gehen, dass das Berufsfeld weiter unattraktiver wird, Vereine und Einzelkämpfer aufhören, nicht ausreichend Neuinteressenten in dieses Berufsfeld nachrücken und durch 30% rentennahe Betreuerinnen und Betreuer in den nächsten Jahren ein großer „Ruhestand an Betreuungserfahrung“ zu erwarten ist, der bei ungünstigen Rahmenbedingungen vielleicht auch in einigen Fällen vorgezogen wird. All das wird dann bei schon bestehendem Betreuermangel zu Lasten der Betreuungsbehörden und damit der Kommunen gehen. Betreuungsbehörden werden in weiter steigendem Maß wieder selbst Betreuungen führen. Auch dort wird aber die finanzielle Ausstattung und die Personalressourcen nicht gut sein und wohl kaum zu einer Steigerung der Qualität im Betreuungswesen führen.

Was soll das also für eine Vergütungsreform sein, was soll damit bezweckt werden?

→ Um die Auswirkungen auf Ihre ganz individuelle Fallkonstellation zu bewerten, nutzen Sie die neue Funktion in unserem Programm unter Extras --> Statistik Pauschale und geben Sie uns gerne Rückmeldung, wie sich die Pläne des Entwurfs auf Ihre Fallkonstellation und Vergütungssituation auswirken würde.